

TE OGH 1979/11/8 120s137/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.11.1979

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. November 1979 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Breycha, in Gegenwart der Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Keller, Dr. Kral, Dr. Steininger und Dr. Schneider als Richter sowie des Richteramtsanwärters Dr. Lehmann als Schriftführer in der Strafsache gegen Herbert A wegen des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach § 207 Abs. 1 und Abs. 2

StGB. und einer anderen strafbaren Handlung über die vom Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Schöffengericht vom 18. Juli 1979, GZ. 7 Vr 1699/79-20, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung nach öffentlicher Verhandlung, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters, Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Keller, der Ausführungen des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Kaltenbäck und der Ausführungen des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Kodek, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

Der Berufung wird nicht Folge gegeben.

Gemäß § 390 a StPO. fallen dem Angeklagten auch die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 10. April 1951 geborene Rechnungsprüfer Herbert A des Verbrechens der Unzucht mit Unmündigen nach dem § 207 Abs. 1 und Abs. 2 StGB.

sowie des Vergehens des Mißbrauches eines Autoritätsverhältnisses nach dem § 212 Abs. 1 StGB. schuldig erkannt und hierfür nach dem ersten Strafsatz des § 207 Abs. 2 StGB. unter Anwendung des § 28 StGB. zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Jahren verurteilt.

Inhaltlich des Schuldspruches liegt ihm zur Last, I.) nachangeführte unmündige Personen auf andere Weise als durch Beischlaf mißbraucht zu haben und zwar:

1.) die am 29. Oktober 1970 geborene Gertrude B a) Ende des Jahres 1977 oder Anfang des Jahres 1978

in Stattegg durch Betasten des Geschlechtsteiles der Genannten und dadurch, daß er sie aufforderte, seinen Geschlechtsteil in die Hand zu nehmen, b) im Juli 1978 in Maribor durch Betasten ihres Geschlechtsteiles;

2.) am 7. Juni 1979 im Stattegg die am 17. Mai 1974 geborene Petra B dadurch, daß er seinen Finger in ihre Scheide einführte und darin reibende Bewegungen vornahm und sie veranlaßte, an seinem Geschlechtsteil onanistische Bewegungen durchzuführen, wobei die Tat eine schwere Körperverletzung der Unmündigen, nämlich einen groben

Scheidendammiß mit bleibender Zerreiung des Jungfernhutchens mit Beteiligung der Beckenbodenmuskulatur zur Folge hatte, II.) am 7. Juni 1979 in Stattegg durch die zu I.) 2.) angefhrte Tathandlung die seiner Aufsicht unterstehende minderjhrige Petra B zu unzchtigen Handlungen mibraucht.

Rechtliche Beurteilung

Diesen Schuldspruch bekmpft der Angeklagte in seiner schriftlichen Rechtsmittelausfhrung mit einer auf die Ziffern 4 und 5 des § 281 Abs. 1 StPO. gesttzten Nichtigkeitsbeschwerde, den Strafausspruch ber die Strafe ficht er mit Berufung an. Die in Beziehung auf den Nichtigkeitsgrund der Z. 4 erhobenen Verfahrensrge wurde im Gerichtstag zurckgezogen, soda zur Beurteilung nur die offenbar nicht unbegrndete Nichtigkeitsbeschwerde nach der Z. 5 des § 281 Abs 1 StPO verblieb. In diesem Umfang ist die Nichtigkeitsbeschwerde unberechtigt.

In Beziehung auf diesen Nichtigkeitsgrund wendet sich der Beschwerdefhrer gegen die Beurteilung der Verletzung des Kindes als (an sich) schwere Verletzung, weil das Erstgericht auf Grund der Gutachten des Univ.Do. Dris. C und des Univ.Prof.Dris. D diesen Grad der Verletzung zwar festgestellt habe, doch fr diese Feststellungen jede medizinische Begrndung fehle.

Bei diesem Vorbringen bersieht der Beschwerdefhrer, da das Erstgericht sich in seiner Begrndung auf die vorgenannten Gutachten sttzt. In dem schriftlichen Gutachten des Univ.Do. Dris.C (Seite 53 ff. d.A.) sind die Verletzungen des Kindes genau beschrieben sowie die medizinischen Indikationen fr die Annahme einer schweren Verletzung an sich dargetan. Dieses schlssige und unbedenkliche Gutachten wurde schlielich in der Hauptverhandlung von Univ.Prof.Dr.D vorgetragen und vollinhaltlich besttigt. Die vom Erstgericht gezogene Schlufolgerung ist aber auch rechtlich unbedenklich, da die (beschriebenen) Verletzungen von solcher Art und fr die krperliche Integritt von solcher Bedeutung sind, da sie ohne weitere Errterungen als an sich schwer zu beurteilen sind. Die von schriftlichen Beschwerden allein gergten sachlichen Begrndungsmngel liegen damit nicht vor. Die von beiden Sachverstndigen vorgenommenen Prognosen hinsichtlich etwaiger Sptfolgen sind im brigen fr den hheren Strafsatz des § 207 Abs. 2

StGB. ohne Bedeutung; es kommt bei dieser Gesetzesstelle alleine auf den Umstand an, ob eine schwere Verletzung (an sich) vorliegt oder nicht. Deren Vorliegen hat das Erstgericht aber, gesttzt auf die Gutachten der beiden medizinischen Sachverstndigen, bejaht. Mit Beziehung auf denselben Nichtigkeitsgrund wirft der Beschwerdefhrer dem Erstgericht weiters vor, da es im erheblichen Widerspruch zur Aussage des Angeklagten in der Hauptverhandlung im Urteil feststellt, da er (der Angeklagte) keinerlei Feststellungen dahingehend gemacht habe, da sich sein Geschlechtstrieb in Richtung einer Abnormitt gendert htte (Seite 103 d.A.), whrend er nur davon gesprochen habe, da er dies nicht direkt festgestellt habe (Seite 92 d.A.) und damit nur zum Ausdruck bringen wollte, da bei ihm im Unterbewutsein abnorme Triebrichtungen auf Grund der Hormonbehandlung entstanden sein knnten.

Ein weiterer Widerspruch lge aber auch darin, da der Beschwerdefhrer damit ausdrcken wollte, da eine rztliche Behandlung vielleicht notwendig wre.

Mit diesem Vorbringen wird aber die Mngelrge nicht gesetzmig ausgefhrt, da ein formaler Mangel der Begrndung nicht behauptet wird, zumal sich der Angeklagte niemals in Richtung einer strafrechtlich bedeutsamen Unzurechnungsfhigkeit verantwortet hat und den Verfahrensergebnissen keine objektiven Anhaltspunkte entnommen werden knnen, die fr eine solche sprechen wrden. Sofern er (sinngem) versucht, seine Verantwortlichkeit fr die in Rede stehende Tat abzuschwchen, gehren diese Ausfhrungen in den Rahmen der gleichfalls erhobenen Berufung.

Das Urteil leidet daher auch an keinem Begrndungsmangel im Sinne des § 281 Abs. 1 Z. 5 StPO.

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher als unbegrndet gem § 285 d Abs. 1 Z. 2 StPO. zu verwerfen.

Das Schffengericht verurteilte den Angeklagten nach §§ 28, 207 Abs. 2, erster Strafsatz, StGB. zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von vier Jahren und nahm bei der Strafzumessung als erschwerend das Zusammentreffen von zwei strafbaren Handlungen und die besondere Brutalitt der Tatbegehung an einem 5-jhrigen Mdchen an, bei welchem psychische Zukunftsfolgen nicht ausgeschlossen werden knnen, wertete hingegen als mildernd das volle umfassende Gestndnis sowie den ordentlichen Lebenswandel des Angeklagten. Die Berufung des Angeklagten, welche eine Strafermigung begehrt, ist im Ergebnis nicht berechtigt.

Das Erstgericht hat die vorliegenden Strafzumessungsgründe im wesentlichen vollständig und richtig angeführt, aber auch zutreffend gewürdigt.

Selbst wenn man die vom Erstgericht angenommenen psychischen Spätfolgen als Erschwerungsgrund außer Acht lassen wollte, wäre damit für den Berufungswerber nichts gewonnen, da die wiederholten, sich in der Intensität steigernden Angriffe den Unrechtsgehalt, insbesondere aber die Gefährlichkeit des Täters deutlich werden lassen.

Die besonderen Umstände der Tat wie auch die durch sie gekennzeichnete Täterpersönlichkeit rechtfertigen durchaus die vom Erstgericht verhängte Strafe, welche zwar als streng, im übrigen aber als durchaus schuld- und tatangemessen anzusehen ist und gerade den Erfordernissen der Spezialprävention in solchen Fällen gerecht wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390 a StPO.

Anmerkung

E02332

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:0120OS00137.79.1108.000

Dokumentnummer

JJT_19791108_OGH0002_0120OS00137_7900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at